

VERORDNUNG ÜBER DEN MELDUNGSBOGEN FÜR DEN BEZIRKSWEINBAUKATASTER

6150/2-0	Stammverordnung Blatt 1-4	216/74	1974-12-13
6150/2-1	1. Novelle Blatt 2, 3, 4	73/88	1988-07-15
6150/2-2	2. Novelle Blatt 2, 3, 4	136/98	1998-09-17

6150/2-2

Ausgegeben am
17. September 1998

Jahrgang 1998
136. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 28. Juli 1998 aufgrund des § 4 Abs. 8 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150–6, verordnet:

***Änderung der Verordnung über den Meldungsbogen für den
Bezirksweinbaukataster***

Die Verordnung über den Meldungsbogen für den Bezirksweinbaukataster, LGBl. 6150/2, wird wie folgt geändert:

Die Anlage lautet:

Niederösterreichische Landesregierung:
Blochberger
Landesrat

6150/2-2

Gemäß 4 Abs. 8 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150–0, wird verordnet:

§ 1

(1) Weinbautreibende haben für die Erstellung von Meldungen gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 Formblätter zu verwenden, welche der Anlage zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) Jede Meldung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

§ 2

Die Verordnungen vom 8. März 1966, LGBl. Nr. 188 und vom 27. Oktober 1971, LGBl. Nr. 244, betreffend den Erhebungs- bzw. Meldungsbogen für den Bezirksweinbaukataster, treten außer Kraft.

Meldungsbogen

für den Bezirksweinbaukataster

Verwaltungsbezirk.....

Zu beachten!

1. Diese Meldung muß mit dem Kellerbuch sowie den Ernte- und Bestandsmeldungen übereinstimmen.
2. Auf der Rückseite dieses Meldungsbogens sind die wesentlichen Bestimmungen über die Anlage und Führung des Bezirksweinbaukatasters angeführt.
3. Der Meldungsbogen ist zweifach auszufüllen und bei der nach der Lage des Weingartens zuständigen Gemeinde binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung einzubringen; eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde.

An die

Gemeinde

Name: Geb. am:

Anschrift:

Betriebsnummer: Tel. Nr.:

Ich melde gemäß § 4 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 die auf der Innenseite des Meldungsbogens angeführten Änderungen.

Ich erkläre, daß die von mir nachstehend gemachten Angaben vollständig und richtig sind und nehme zur Kenntnis, daß unvollständige und unrichtige Angaben eine Verwaltungsübertretung darstellen.

..... am

(Unterschrift)

Hinweise:

Auszufüllen sind:

- bei Verkauf, Pachtung, Zurücknahme von Pachtgrundstücken und dergleichen: Spalten 1, 2, 3, 4a, 7
- bei Gesamtrodungen: Spalten 1, 2, 4, 5a, 6a
- bei Teilrodungen: Spalten 1, 2, 4, 5a, 6a, 7
- bei Auspflanzungen auf derselben Fläche nach einer Rodung: Spalten 1, 2, 4, 5b, 6b, 7
- bei Auspflanzungen mit Übertragung des Auspflanzkontingentes von einem anderen Grundstück: Spalten 1, 2, 4, 5b, 6b, 7, 8

Grundsätzlich ist pro laufender Nummer (1 bis 4) nur ein Grundstück einzutragen.

6150/2-2

Eingangsstampiglie der Gemeinde

An die
Bezirkshauptmannschaft

Erlidigung der Bezirksverwaltungsbehörde

1. Betriebs- und Grundstückskartei
 - a) berichtigt - ergänzt
 - b) neu angelegt - ausgeschieden
2. Mappenblatt/Weingartenbestand
 - a) neu eingetragen
 - b) berichtigt - gestrichen
3. Einlegen

Die vorstehenden Angaben wurden im Sinne des § 4 Abs. 5 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, überprüft - * und für richtig befunden.

* Die beabsichtigte Richtigstellung - Ergänzung wurde dem Weinbautreibenden am nachweislich zur Kenntnis gebracht.

* Nichtzutreffendes streichen

Der Bürgermeister:

**Bestimmungen über die Anlage und Führung des Bezirksweinbaukatasters
(§ 4 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150-6)**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im Verwaltungsbezirk liegenden Weinbaubetriebe und Weingärten zu führen (Bezirksweinbaukataster).

(2) Im Bezirksweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe und Weingärten nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb
 - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
 - b) Zahl der zum Betrieb gehörenden Weingartenparzellen, deren Fläche und genaue Bezeichnung;
 - c) Betriebsnummer.
2. Für jede Weingartenparzelle
 - a) Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
 - b) Grundstücknummer und Flächenausmaß; Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzung;
 - c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
 - d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - e) Art der Erzeugung (Keltertrauben, Tafeltrauben, Trauben für besondere Verwendungszwecke, Unterlagsreben);
 - f) (entfällt)
 - g) Rebsorten und Auspflanzjahr;
 - h) Rodungen, im Falle einer Teilrodung unter Angabe des Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;
 - i) Auspflanzungen;
 - j) Hangneigung (Neigungsklasse);
 - k) Erlöschen von Auspflanzrechten.
- (3) Der Bezirksweinbaukataster ist automationsunterstützt zu führen.
- (4) Die Weinbautreibenden haben bei der nach der Lage der Weingärten zuständigen Gemeinde mittels

Meldungsbogens die zur Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau- oder Besitzverhältnissen zu machen.

- (5) Die Gemeinde hat im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Angaben gemäß Abs. 2 auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, nötigenfalls richtigzustellen und zu ergänzen. Die Meldungsbogen sind binnen vier Wochen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
- (6) Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldungsbogen erforderlich, hat die Gemeinde dem Weinbautreibenden die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung bei der Gemeinde gestellt wird. Im Falle der Versäumung der Frist sind die Bestimmungen des § 71 AVG sinngemäß anzuwenden.
- (7) Zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der Weinbautreibenden kann die Gemeinde die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch schriftlich ermächtigte Organe Grundstücke begehnen und Nachmessungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.
- (8) Die Landesregierung hat ein Muster des Meldungsbogens durch Verordnung kundzumachen.

6150/2-2

Lfd. Nr.	Spalte 1 Grundstück Nr. (GS-Nr.)	Spalte 2 a) Katastralmessung b) von Name / Anschrift / Postleitzahl / Straße c) Eigentümer / Name d) Eigentümer / Anschrift	Spalte 3 a) gekauft, gepachtet, übernommen am / von Name / Anschrift / Postleitzahl / Straße b) verkauft, verpachtet, übergeben am / Datum c) an Name / Anschrift / Postleitzahl / Straße (evtl. der Adresse)	Spalte 4 a) 19.500 m ² b) 8.000 m ²	Spalte 5 a) gerodet am b) ausgebaut am	Spalte 6 a) grotte Fläche in m ² b) grotte Fläche in m ² (nur die von der Änderung betroffene Fläche eintragen)	Spalte 7 Reibereich / m ² 15 % Möblierungsmöglichkeit (nach der Anweisung)	Spalte 8 Nur ausfüllen, wenn das Ausgabekontingent übersteigt, sonst leer lassen gründliche Übertragung auf das Ausgabe-		
								Reibereich GS-Nr.	Reibereich Reibereich	Reibereich Reibereich
	Blaßfeld für das Ausfüllen 265311	a) Tietendorfer c) Frau Müller d) 2554 Tietendorfer Bahnhofstraße 1	a) gekauft 13.2.1998 b) 2500 Berggasse 2 c) verpachtet 23.2.1998 d) Josef Meier 2554 Berggasse 3	a) 19.500 m ² b) 8.000 m ²	a) 14.2.1998 b) 13.4.1998	a) 8.000 m ² b) 8.000 m ²	Grundeigentümer: Hans-Joachim Meyer	Reibereich 65661 65662	Reibereich Reibereich	Reibereich Reibereich
1		a) b) c) d)	a) b) c) d)	a) b)	a) b)	a) b)				
2		a) b) c) d)	a) b) c) d)	a) b)	a) b) c) d)	a) b)				
3		a) b) c) d)	a) b) c) d)	a) b)	a) b) c) d)	a) b)				
4		a) b) c) d)	a) b) c) d)	a) b)	a) b) c) d)	a) b)				

6150/2-2

